

S a t z u n g

Über öffentliche Bekanntmachungen in der
Gemeinde St. Märgen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1955 (Ges. Bl. S. 235) hat der Gemeinderat von St. Märgen in seiner Sitzung am 23. Dezember 1971 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Form öffentlicher Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde St. Märgen erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Nachrichtenblatt der Gemeinde.

§ 2

Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen

Als Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen gilt der Ausgabetag des Nachrichtenblatts. Der Ausgabetag ist im Nachrichtenblatt zu vermerken.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 18. Oktober 1967 außer Kraft.